



Landtag von Niederösterreich

Ltg.-Dir.-I-1-2018

An alle
Bezirkshauptmannschaften,
Städte mit eigenem Statut und
Gemeinden in NÖ

Betrifft:
Information über Gesetzesbeschlüsse des Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Direktion des Landtages von Niederösterreich teilt mit, dass der Landtag von Niederösterreich in seiner Sitzung am 19. April 2018 folgende Gesetzesbeschlüsse gefasst hat, die dem Einspruchsverfahren gem. Art. 27 Abs. 1 der NÖ Landesverfassung 1979 zu unterziehen sind:

Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1973 - Änderung

<http://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/LVXIX/00/13/013.htm>

NÖ Musikschulgesetz 2000 - Änderung

<http://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/LVXIX/00/14/014.htm>

NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz 2006 (NÖGUS-G 2006) - Änderung

<http://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/LVXIX/00/15/015.htm>

NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG) - Änderung

<http://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/LVXIX/00/16/016.htm>

Wald- und Weideservituten-Landesgesetz 1980 - Änderung

<http://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/LVXIX/00/20/020.htm>

Die sechswöchige Frist für einen allfälligen Einspruch beginnt gem. Art. 27 Abs. 1 der NÖ Landesverfassung 1979 mit dem Tag der Fassung der Gesetzesbeschlüsse durch den Landtag zu laufen und endet mit **1. Juni 2018**.

Die Bezirksverwaltungsbehörden werden ersucht, den Text der Gesetzesbeschlüsse bis zum letzten Tag der Einspruchsfrist zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen und die Auflage an der Amtstafel kundzumachen.

Die Gemeinden haben den Titel und das Datum der Gesetzesbeschlüsse bis zum letzten Tag der Einspruchsfrist an der Amtstafel kundzumachen und darauf hinzuweisen, dass der Wortlaut der Gesetzesbeschlüsse bei der Bezirkshauptmannschaft zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

Auf die Möglichkeit, die Gesetzesbeschlüsse im Internet unter dem angegebenen Link abzurufen, wird hingewiesen.

St. Pölten, am 19. April 2018

Der Landtagsdirektor:
Mag. Thomas Obernosterer eh.